

NOTARIATSVERWALTER
FLORIAN SCHLOSSER
HAUZENBERG - WEGSCHEID

D-94051 **HAUZENBERG**, POSTHALTERWEG 7
TEL.: (0 85 86) 96 24 - 0
FAX: (0 85 86) 96 24 - 40
E-MAIL: NOTAR@NOTARIAT-HAUZENBERG.DE

NOTARIATSVERWALTER FLORIAN SCHLOSSER, POSTHALTERWEG 7, 94051 HAUZENBERG, Tel. (0 85 86) 96 24 - 0

Stadt Hauzenberg
Marktplatz 10
94051 Hauzenberg



D-94110 **WEGSCHEID**, EBENÄCKERRING 6
TEL.: (0 85 92) 90 06 - 0
FAX: (0 85 92) 90 06 - 20
E-MAIL: NOTAR@NOTARIAT-WEGSCHEID.DE

Unser Zeichen (bitte angeben):

Hirsch/Stadt Hauzenberg-

Erschließungsvertrag

Ihr Ansprechpartner:

Dominic List

22. August 2013

URNr. 624NV/2013
hier: Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlegend übersende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift meiner oben genannten Urkunde zur Genehmigung durch das zuständige Kommunalorgan.

Die Genehmigung sollte folgenden Wortlaut haben:

„Den Erklärungen in der Urkunde des Notaritätsverwalters Florian Schlosser in Wegscheid, URNr. 624NV/2013, vom 05.08.2013 wird zugestimmt.“

Bitte übermitteln Sie mir anschließend einen entsprechenden gesiegelten Auszug aus dem Sitzungsprotokoll.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Notariat gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schlosser, Notariatsverwalter

Anlage

URNr. 0624 NV /2013 /li

ERSCHLIESSUNGSVERTRAG

Heute, den fünften August zweitausenddreizehn

05.08.2013

erschieden gleichzeitig vor mir,

Florian Schlosser,

Notariatsverwalter in Wegscheid, an der Geschäftsstelle Posthalterweg 7, 94051 Hauzenberg:

1. Herr Josef **Wipplinger**,
2. Bürgermeister der Stadt Hauzenberg,
geboren am 21. Oktober 1946,
dienstansässig: Rathaus, Marktstraße 10, 94051 Hauzenberg,
mir, Notariatsverwalter persönlich bekannt,

hier handelnd nicht eigenen Namens sondern für die

Stadt Hauzenberg

Anschrift: Rathaus, 94051 Hauzenberg

als deren gesetzlicher Vertreter vorbehaltlich Genehmigung durch das zuständige Kommunalorgan, die mit ihrem Eingang beim Notariatsverwalter allen Beteiligten als zugegangen gelten und rechtswirksam sein soll.

Die 1. Bürgermeisterin war verhindert.

2. Herr **Franz Hirsch**,
geboren am 26.06.1964,

wohnhaft Angerstraße 20, 94051 Hauzenberg,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Die Stadt Hauzenberg wird nachfolgend auch als „Stadt“ bezeichnet.

Herr Franz Hirsch wird nachfolgend auch als „Vorhabensträger“ bezeichnet.

Herr Hirsch erklärte vorab, dass er bei dem heutigen Rechtsgeschäft nicht in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und dass er mindestens 14 Tage vor der heutigen Beurkundung einen Entwurf des beabsichtigten Rechtsgeschäfts erhalten hat und ausreichend Gelegenheit hatte, sich mit dem Gegenstand der heutigen Beurkundung auseinander zu setzen.

Über den Grundbuchinhalt habe ich, Notariatsverwalter, mich unterrichtet,

Auf Antrag der Beteiligten beurkunde ich ihre Erklärungen wie folgt:

I. Grundbuchstand

(1) Im Grundbuch des Amtsgerichts Passau für

Raßberg Blatt 502

ist vorgetragen:

Gemarkung Raßberg

Fl.Nr. 2298 Ebenfeld, Landwirtschaftsfläche zu 50.653 qm,

Eigentümer:

Franz Hirsch.

Abteilung II:

lfd. Nr. 55:

Wasserleitungsrecht für die Stadt Hauzenberg.

lfd. Nr. 57:

Wasserleitungsrecht für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks
Flurstück Nr. 2338/1

Abteilung III:

lfd. Nr. 3, 8, 10 und 11:

Grundpfandrechte (auf Detailauführung wird verzichtet).

II. Erschließungsvertrag

Zwischen

der Stadt Hauzenberg

nachfolgend *Stadt* genannt

und

Herrn Franz Hirsch,

nachfolgend *Vorhabensträger oder Erschließungsträger* genannt

wird folgender Erschließungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Vorhabensträger beabsichtigt die Bebauung einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 2298 Gemarkung Raßberg im Bereich der Ortsabrundungssatzung „Oberkümmering-Ebenfeld“. Die Umgrenzung des Erschließungsgebiets ergibt aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Auf die Anlage 1 wird verwiesen; über die Bedeutung der Verweisung hat der Notariatsverwalter belehrt. Der Lageplan wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Die Schaffung der notwendigen Erschließungsanlagen einschließlich aller notwendigen begleitenden Maßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.

Der Vertrag bedarf der Beschlussfassung im Bauausschuss, dieser liegt nach Angabe gemäß Sitzung vom 17.06.2013 vor. Die Stadt verpflichtet, sich den Beschluss nachzureichen.

Für Art, Umfang und Ausführung der Erschließung ist die Ortsabrundungssatzung „Oberkümmering-Ebenfeld“ maßgebend. Diese wurde am 02.08.2013 bekannt gemacht und ist am selben Tag in Kraft getreten.

§ 2

Bauleitplanung

Für die geplante Bebauung hat das Ing.-Büro Fesl und Bauer, Hauzenberg, die Planentwürfe erstellt. Alle im Zusammenhang mit der Bauleitplanung anfallenden Kosten werden durch den Vorhabensträ-

ger entweder unmittelbar oder im Rahmen einer Kostenübernahme getragen.

Die Stadt ist verantwortlich für die Durchführung der Bauleitplanung. Es besteht kein Recht auf positiven Abschluss des Verfahrens. Die Stadt kann das Verfahren jederzeit verändern oder auch abbrechen ohne dass Anspruch auf Erstattung irgendwelcher Kosten oder Schäden besteht.

§ 3

Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag im vorgenannten Erschließungsgebiet umfasst
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen;
 - b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Straßenentwässerung,
 - c) die Herstellung notwendiger Wasserleitungen mit Hausanschlussleitungen für alle bebaubaren Grundstücke sowie erforderliche Hydranten zum Feuerschutz;
 - d) die Herstellung notwendiger Kanalleitungen (Trennsystem) mit Hausanschlussleitungen für alle bebaubaren Grundstücke;
 - e) die Herstellung einer Oberflächenentwässerung für die bebaubaren Grundstücke und die Verkehrsflächen
 - f) die Herstellung der notwendigen Straßenbeleuchtung
 - g) die Herstellung der notwendigen Leitungen für die Versorgung mit Strom und Telekommunikation

- h) die Verlegung eines unterirdischen Leerrohres für Telekommunikation (insb. Breitbanddatenleitung) mit Anschlussmöglichkeiten für jede Parzelle
 - i) die Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht entsprechend den Festlegungen in der vorgenannten Ortsabrundungssatzung.
- (2) Die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen wird zwischen Stadt und Vorhabensträger aufgeteilt. Insoweit erstellt die Stadt alle Erschließungsanlagen nach Baugesetzbuch, insbesondere die Erschließungsstraße, die Straßenbeleuchtung, die Straßenentwässerung und alle notwendigen Leitungen, die in den Straßenkörper einzubauen sind. Die Durchführung der Maßnahme steht unter dem Vorbehalt eines gesonderten Beschlusses durch den Stadtrat.

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, im übrigen alle für die Baugrundstücke im Erschließungsgebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Wasserversorgung, Feuerschutz und Abwasser- mit Oberflächenwasserbeseitigung gemäß den Festsetzungen in der Ortsabrundungssatzung „Oberkümmering-Ebenfeld“ zu erstellen.

Die Oberflächenwasserableitung und Straßenentwässerung werden gemeinsam von Stadt und Vorhabensträger errichtet. Soweit eine eindeutige Zuordnung gemäß der vorstehenden Aufteilung (Straßenentwässerung, Bauparzellen) möglich ist, sind die notwendigen Leistungen von der Stadt bzw. vom Vorhabensträger selber zu erbringen. Die Aufteilung gemeinsamer

Aufwendungen soll nach Maßgabe der vorstehenden Zuordnung anteilig nach den entwässerten Flächen erfolgen.

- (3) Der Vorhabensträger hat für seine Leistungen alle notwendigen bau-, wasserrechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Soweit Erlaubnisse bereits im Verfahren für den Bebauungsplan notwendig sind, sind diese bereits hier einzuholen und vorzulegen.
- (4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 4

Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet bedarf es einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung sowie Regenwasserableitung. Hierbei ist auch Oberflächenwasser aus angrenzenden Flächen zum Schutz der künftigen Bebauung in die Betrachtung mit einzubeziehen. Für die Ableitung des im Plangebiet (ohne öffentliche Verkehrsflächen) entstehenden Oberflächenwassers ist ausschließlich der Vorhabensträger verantwortlich.

Für die Oberflächenentwässerung des Baugebietes mit Erschließungsstraße ist die Errichtung eines Rigolensystems mit Ableitung in einen offenen Graben vorgesehen.

Die Stadt ist verantwortlich für die Straßenentwässerung und baut diese im Bereich der Verkehrsflächen und zusätzlich die Verbindungsleitung zum Rigolensystem wie in beiliegendem Lageplan (Anlage 3) mit Buchstabe a) gekennzeichnet.

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, für die Bauparzellen im Erschließungsgebiet die notwendige Zuleitung zum Rigolensystem entsprechend der Darstellung in Anlage 3 gemäß Buchst. b) zu errichten.

Das Rigolensystem, in Anlage 3 mit Buchst. c) gekennzeichnet, wird von der Stadt und dem Vorhabensträger gemeinsam entsprechend der anteiligen anzusetzenden entwässerten Flächen errichtet. Die genaue Aufteilung der zu erbringenden Leistungen bestimmt im Zweifel die Stadt nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

Auf die Anlage 3 wird verwiesen; sie wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt. Sie ist Bestandteil dieser Urkunde.

Soweit zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Baugebietes vor Überschwemmung aus angrenzenden Flächen erforderlich sind, ist hierfür der Vorhabensträger selbst auf eigene Kosten verantwortlich.

Alle notwendigen Maßnahmen sind mit der Stadt und den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen, entsprechende Erlaubnisse einzuholen. Soweit diese Maßnahmen ausschließlich dem Schutz des geplanten Baugebietes dienen, sind die notwendigen Maßnahmen vom Vorhabensträger durchzuführen und die Aufwendungen zu tragen.

§ 5

Ausbauplanung, Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Ausbauplanung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung aller Erschließungsanlagen sowie zusätzliche Anlagen der Oberflächenentwässerung beauftragt der Vorhabens-träger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch und wirtschaftlich einwandfreie Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Die Stadt kann die Bauarbeiten jederzeit überwachen und Anpassungen an die Planung entsprechend den einschlägigen technischen Regeln verlangen.

- (2) Der Vorhabensträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages. Auf die Festlegung einer bestimmten Frist, innerhalb derer die Erschließungsanlagen hergestellt werden müssen, verzichten die Beteiligten ausdrücklich.

§ 6

Berücksichtigung anderer Planungen

Zu berücksichtigen sind weiterhin bestehende angrenzende Bebauungspläne, insbesondere die Schnittstellen hinsichtlich der Straßen- und Wasser- und Kanalerschließung.

Im Zuge der Bauleitplanverfahren ist rechtzeitig ein geeignetes Ingenieurbüro hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erschließung (Stra-

ße, Wasser, Kanal, Oberflächenentwässerung, vorhandener Gewässer) zu beteiligen.

§ 7

Baudurchführung

- (1) Der Vorhabensträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) rechtzeitig hergestellt werden. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Für die Herstellung der Wasser- und Kanalanschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt, soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Abwässer sind zu trennen, Schmutzwasser und Regenwasser/Oberflächenwasser/Grundwasser dürfen nicht vermischt werden.
- (3) Der Baubeginn ist der Stadt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (4) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anord-

(5)

nungen des zuständigen Straßenbaulastträgers bzw. des Leistungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht auf Grund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau durchzuführen. Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass - soweit Ausgleichsflächen nicht auf dem Plangebiet liegen - eine dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen erforderlich ist.

- (5) Der Vorhabensträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabensträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ 8

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabensträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, beschränkt auf seine Baumaßnahmen.

- (2) Der Vorhabensträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden, soweit er diese zu vertreten hat. Der Vorhabensträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 9

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Soweit eine Übernahme von Erschließungsanlagen in die Unterhaltungs- und Erneuerungspflicht durch die Stadt erfolgen soll, übernimmt der Vorhabensträger die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf 4 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.

- (3) Der Vorhabensträger zeigt der Stadt die vertragsmäßige Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabensträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabensträger zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabensträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 1.000 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Vorhabensträger nicht erscheint.

§ 10

Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Vorhabensträger verpflichtet sich, die auf seine Kosten geplanten und hergestellten öffentlichen Erschließungsanlagen nach Abnahme der Stadt unentgeltlich sowie lasten- und kostenfrei zu übereignen.
Von der Bauoberleitung geprüfte entsprechende Leitungsbestandspläne sind der Stadt gleichzeitig zu übergeben.
- (2) Straßengrundabtretungen, insbesondere im Hinblick auf die Erschließungsstraße, sind nach Angabe der Beteiligten nicht erforderlich.

- (3) Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt auf Privatgrundstücken errichtet werden, sind diese mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zugunsten der Stadt dinglich zu sichern. Die Bestimmungen in § 16 bleiben unberührt.

Die Zuleitungen für Schmutz- und Oberflächenwasser von den Bauparzellen zum öffentlichen Kanal verbleiben als private Leitungen in der Verantwortung des Vorhabensträgers. Die Betriebs- und Unterhaltungsverpflichtung hierfür kann an künftige Grundstücksbesitzer weitergegeben werden. Die Leitung ist dann für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke mittels Grunddienstbarkeiten dinglich zu sichern.

- (4) Werden Grundstücke nicht unmittelbar über die künftige öffentliche Straße erschlossen, sind die erforderlichen Geh- und Fahrrechte dinglich zu sichern und die Bewilligungsurkunden der Stadt vorzulegen. Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass es in diesem Falle auch einer Sicherung dieser Rechte zugunsten des Freistaates Bayern als Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Erschließung der entsprechenden Baugrundstücke bedarf.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, die Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung, Unterhaltung und Verkehrssicherung schriftlich zu bestätigen. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsstraße entsprechend den Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts öffentlich zu widmen; der Vorhabensträger stimmt der Widmung bereits heute zu.

§ 11

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage übernimmt die Stadt diese in ihre Bau- und Unterhaltungslast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadt gesichert sind und der Vorhabensträger vorher
- a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne übergeben hat,
 - b) die Schlussvermessung durchgeführt hat,
 - c) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat,
 - d) einen Bestandsplan der Wasserversorgungseinrichtungen übergeben hat, und
 - e) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien übergeben hat.

- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne sind der Stadt zu übereignen.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Vorhabensträger ergebenden Verpflichtungen ist der Vorhabensträger verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahme auf ein Sperrkonto bei einer ortsansässigen Bank einen Betrag einzuzahlen, der der Bausumme aus der Kostenermittlung für die Erschließungsmaßnahme entspricht. Dieses Konto dient ausschließlich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs aus dieser Erschließungsmaßnahme. Die Vorlage einer entsprechend hohen Erfüllungsbürgschaft ist ebenfalls ausreichend. Ausreichend ist auch die Vorlage einer Erfüllungsbürgschaft durch die bauausführende Firma. Auf die genaue Bezifferung des sicherzustellenden Betrags, ggf. nebst Zwangsvollstreckungsunterwerfung, wird verzichtet.
- (2) Nach mängelfreier Abnahme der Gesamtmaßnahme, Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen und Anerkennung der Schlussrechnung ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen oder dieser Betrag bei der Stadt als Sicherheit ein-

zuzahlen. Nach Eingang bei der Stadt kann das Sperrkonto aufgelöst werden.

§ 13

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- (1) Über die Höhe der Herstellungskosten und die dem Vorhabenträger entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
- (2) Reicht der Vorhabenträger eine prüfbare Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist für die Einreichung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Vorhabenträger die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die Stadt berechtigt, die Rechnung auf Kosten des Vorhabenträgers aufstellen zu lassen.

§ 14

Ersatz städtischer Aufwendungen

Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums bzw. notwendiger Rechte für öffentliche Erschließungseinrichtungen entsteht, wird dieser vom Vorhabenträger innerhalb eines Monats nach Anforderung zu 100 % erstattet.

§ 15

Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die bestehende Abwasserleitung für die Bebauung ist durch den Vorhabensträger auf seine Kosten umzulegen; er hat eine Sammel-
leitung (Schmutz- und Oberflächenwasser) von den Bauparzellen
zum Hauptkanal herzustellen.

Die Hauptwasserleitung liegt an der die Bauparzellen erschließenden
Straße, eine Herstellung oder Veränderung ist nicht erforderlich.

Die Hausanschlussleitungen für Wasser- und Kanal sind vom Vorha-
bensträger fachgerecht in vollem Umfang auf eigene Rechnung her-
zustellen.

Die Stadt erhebt für die Baugrundstücke Wasser- und Kanalherstel-
lungsbeiträge entsprechend den aktuellen Beitrags- und Gebüh-
rensatzungen.

§ 16

Abwasserleitungs- und Oberflächenwasserleitungsrecht

Hiermit bestellt der Vorhabensträger an dem Grundstück Fl.Nr. 2298
der Gemarkung Raßberg zugunsten der Stadt Hauzenberg („Berech-
tigte“) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit

- Abwasserleitungs- und Oberflächenwasserleitungsrecht -
folgenden Inhalts:

Die Berechtigte ist auf Dauer befugt, in dem belasteten Grundstück
eine Abwasserleitung und eine Oberflächenwasserleitung

unterirdisch zu verlegen, zu belassen, zu unterhalten, zu erneuern und **ausschließlich** zu benutzen.

Die Berechtigte darf hierzu die belasteten Grundstücke betreten und befahren. Erforderliche Arbeiten kann sie auch durch Dritte ausführen lassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der alte Oberflächenzustand wieder herzustellen.

Etwaige entstehende Flur- und Obstbaumschäden sind zu ersetzen. Die Unterhaltungspflicht für die Leitungen und hierbei anfallende Kosten trägt die Berechtigte.

Der ungefähre Leitungsverlauf ist in dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan durch einen durchgehenden **roten Strich** eingezeichnet (**Abwasserleitung**) bzw. in dem **Anlage 3** beigefügten Lageplan mit den Buchstaben **a**) und **c**) gekennzeichnet und **blau** eingezeichnet (**Oberflächenwasserleitung**). Bei Abweichung entscheidet der tatsächliche Verlauf der Leitungen in der Natur. Die Anlagen 2 und 3 wurden den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt. Auf sie wird verwiesen. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

Der Eigentümer der belasteten Grundstücke hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Innerhalb einer **Schutzzone** von zwei Metern links und rechts von der jeweiligen Leitungsmitte ist jegliche Bebauung und die Leitungen beeinträchtigende Bepflanzung des belasteten Grundstücks zu unterlassen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten **überlassen** werden.

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks bewilligt und

beantragt,

die vorstehende Dienstbarkeit in das Grundbuch einzutragen. Die Dienstbarkeit erhält in Abt. III erste Rangstelle, in Abt. II nächstfolgende Rangstelle. Die Dienstbarkeit kann vorerst auch an nächstfolgender Rangstelle eingetragen werden. Die Beteiligten stimmen allen der Rangbeschaffung dienenden Erklärungen mit dem Antrag auf Vollzug zu.

§ 18

Recht für Wasser- und Oberflächenwasserleitungen

Hiermit bestellt der Vorhabensträger an dem Grundstück Fl.Nr. 2298 der Gemarkung Raßberg zugunsten der Stadt Hauzenberg eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit

- Recht für Wasser- und Oberflächenwasserleitungen -

folgenden Inhalts:

Die Berechtigte ist auf Dauer befugt, in dem belasteten Grundstück eine Wasserleitung und Oberflächenwasserleitung unterirdisch zu verlegen, zu belassen, zu unterhalten, zu erneuern und **ausschließlich** zu benutzen.

Die Berechtigte darf hierzu das belastete Grundstück betreten und befahren. Erforderliche Arbeiten kann sie auch durch Dritte ausführen lassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der alte Oberflächenzustand wieder herzustellen.

Etwasig entstehende Flur- und Obstbaumschäden sind zu ersetzen. Die Unterhaltungspflicht für die Leitung und hierbei anfallende Kosten trägt die Berechtigte.

Die
ne
ner
ler
oll-

Der ungefähre Leitungsverlauf ist in dem als **Anlage 4** beigelegten Lageplan **blau** eingezeichnet. Bei Abweichung entscheidet der tatsächliche Verlauf der Leitung in der Natur. Die Anlage 4 wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt. Auf ihn wird verwiesen. Er ist Bestandteil dieser Urkunde.

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können. Innerhalb einer **Schutzzone** von zwei Metern links und rechts von der Leitungsmittelpunkt ist jegliche Bebauung und die Leitung beeinträchtigende Bepflanzung des belasteten Grundstücks zu unterlassen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten **überlassen** werden.

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks bewilligt und

beantragt,

die vorstehende Dienstbarkeit in das Grundbuch einzutragen. Die Dienstbarkeit erhält in Abt. III erste Rangstelle, in Abt. II Gleichrang mit der gemäß § 17 bestellten Dienstbarkeit, im übrigen nächstfolgende Rangstelle. Die Dienstbarkeit kann vorerst auch an nächstfolgender Rangstelle eingetragen werden. Die Beteiligten stimmen allen der Rangbeschaffung dienenden Erklärungen mit dem Antrag auf Vollzug zu.

Die Bestellung weiterer Dienstbarkeiten ist nach Angabe der Beteiligten zur Sicherung der Erschließung derzeit nicht erforderlich.

II. Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Die Beteiligten bevollmächtigen den amtierenden Notar und seinen Amtsnachfolger, für sie alle Handlungen vorzunehmen, sowie Erklärungen abzugeben und einzuholen, die zur Durchführung und etwaiger Vervollständigung des Rechtsgeschäftes erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere Genehmigungen und Negativzeugnisse. Genehmigungen sollen mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten als zugegangen gelten und damit rechtswirksam sein. Dem Notar wird hierzu ferner Mitteilungs- und Empfangsvollmacht erteilt. Teilvollzug ist zulässig.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(4)

Abschriften erhalten:

- die Beteiligten,
- Grundbuchamt,
- Grundpfandrechtsgläubiger (auf Verlangen).

(5)

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beurkundung des Vertrags und seines Vollzugs entstehen, trägt der Erschließungsträger.

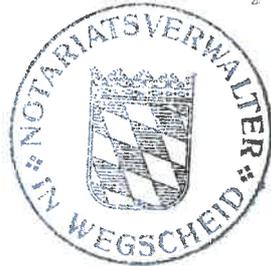
Vorgelesen vom Notariatsverwalter, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Josef Hippel

Frau Hinkel

Sell

Notariatsverwalter

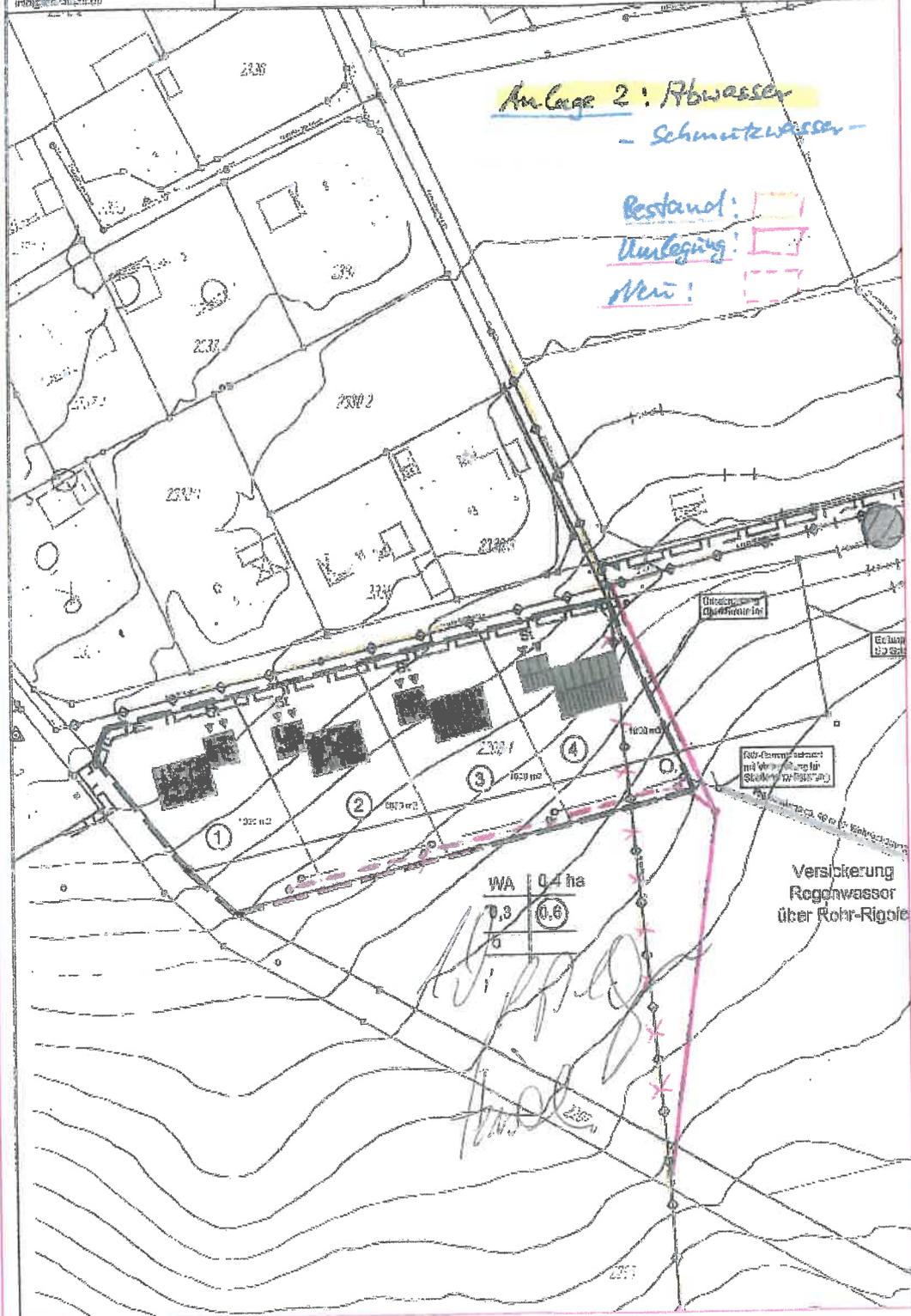


**Anlage (2)
Abwasser-Schmutzwasser
-ohne Maßstab-**

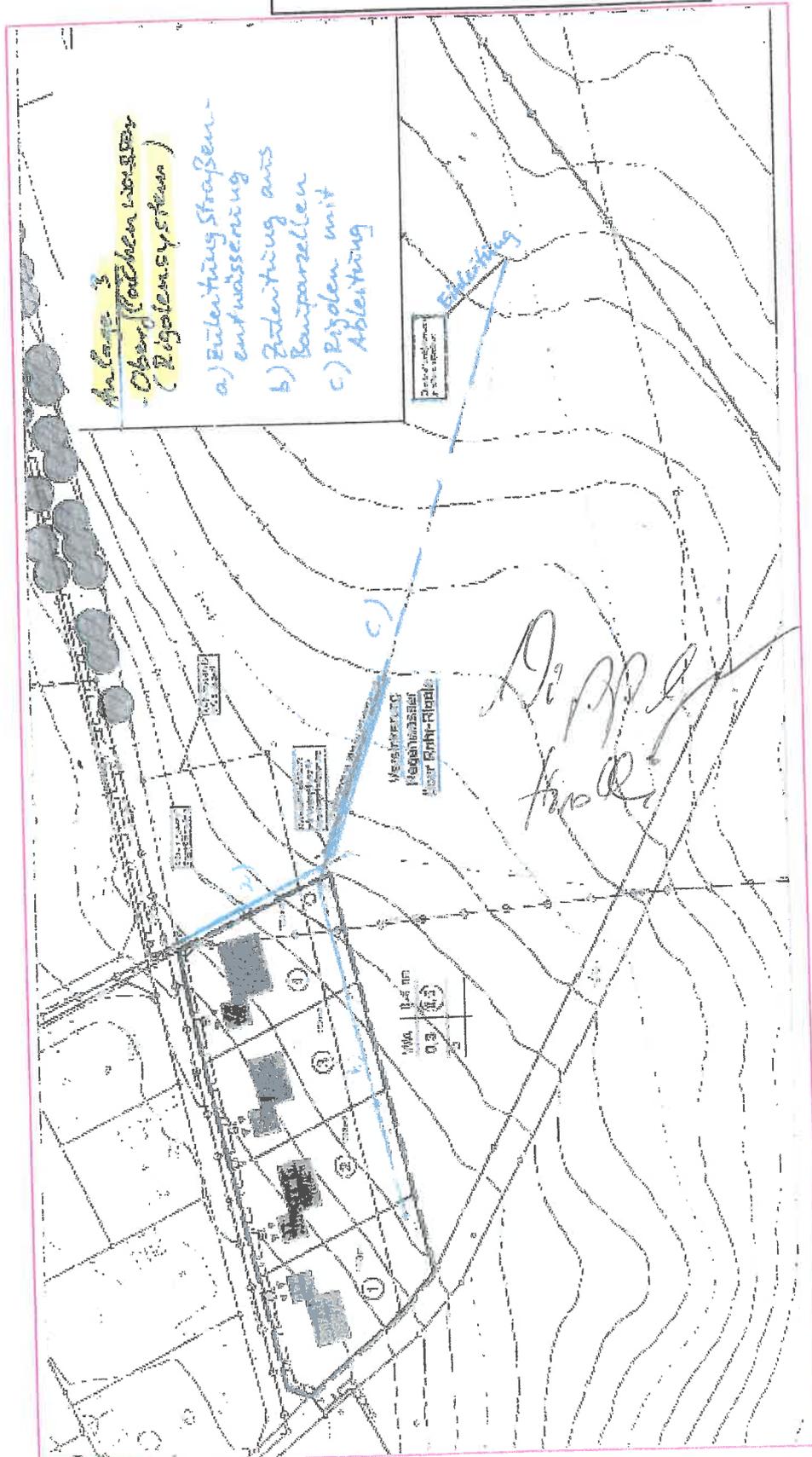
Plan + Bauz. Ingenieure
Göschinger Str. 35
94051 Hazenberg
Tel. 0862/97937-0, Fax -52
info@ec-plan.de

Bauherr:
Franz Hirsch
Angere Straße 20
94051 Hazenberg

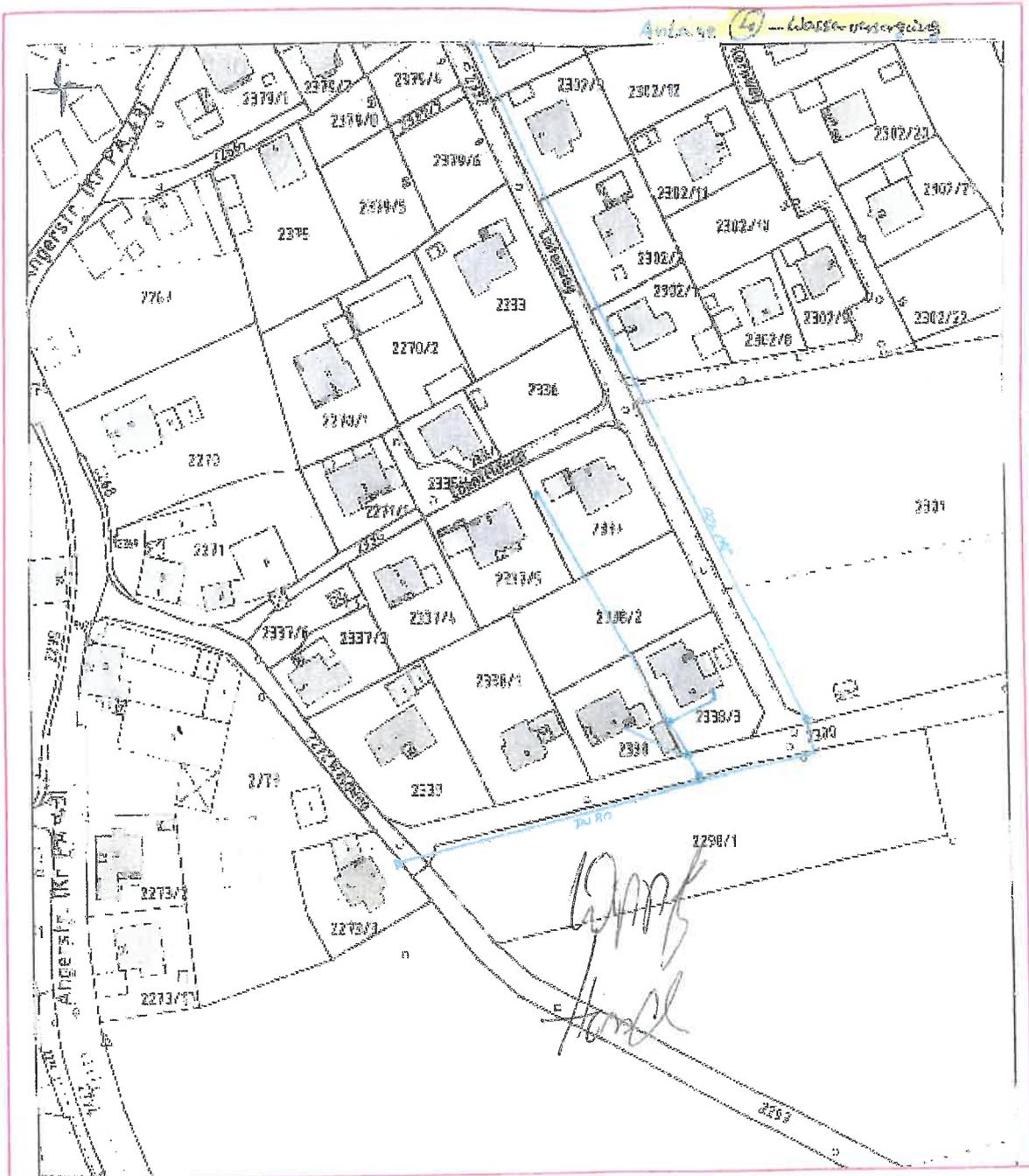
**Ortsabrundung Oberkümmering Eben
Lageplan mit 4 Bauparzellen**



Anlage (3)
Abwasser-Schmutzwasser
-ohne Maßstab-



Anlage (4)
Wasserversorgung
-ohne Maßstab-



Vorstehende Abschrift stimmt
mir der Urschrift überein.

Hauzenberg, den **22. Aug. 2013**


Florian Schlosser, Notariatsverwalter